

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt:

Die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, 54439 Saarburg, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen und Zutageleiten von Grundwasser aus den beiden Quelfassungen „Pinschbach“, Gemarkung Kastel-Staadt, Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, Landkreis Trier-Saarburg, zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Antragstellerin. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 343-GE-235-27988/2022 geführten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 und der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG eingesehen werden. (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvp-verbund.de>)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Trier, 25.04.2022

Im Auftrag

Gerrit Geuting



Anlage: Tabelle Allgemeine Vorprüfung UVPG